

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 328/12 S

L 5 AS 217/12 B ER u.a. (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 877/09 ER u.a. (SG Magdeburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss
des Senats vom 6. Dezember 2012 - B 4 AS 285/12 S - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6.12.2012 hat der Senat den Antrag des Antragstellers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.10.2012 PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt und seine Beschwerde als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 15.12.2012 Einwendungen erhoben und erneut für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Soweit der Kläger die Bewilligung von PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Senats vom 6.12.2012 begehrt, ist sein Antrag abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus § 172 SGG folgt. Soweit in dem Vorbringen des Antragstellers zugleich eine Gegenvorstellung zu sehen wäre, besteht keine Veranlassung für eine gegenüber dem Beschluss vom 6.12.2012 abweichende Entscheidung, auf dessen Gründe insoweit verwiesen wird.
- 4 Die Auffassung des Antragstellers, die "Kompetenz" für das Ablehnungsverfahren gegen den 5. Senat des LSG Sachsen-Anhalt sei auf das BSG übergegangen, ist überdies unzutreffend. Eine solche Möglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 13).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

